

# Grundordnung

der CODE University of Applied Sciences

Stand: 21.01.2021 (Version 2.0.3)

## PRÄAMBEL

Die Digitalisierung als Sammelbegriff für eine Vielzahl technologischer Entwicklungen und damit verbundener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen stellt Hochschulen vor große Herausforderungen. Sie müssen ihre Ausbildungskonzepte auf eine noch unbekannte Berufswelt ausrichten. Wie sich bestehende Berufsbilder durch die Digitalisierung verändern werden, welche Berufsbilder obsolet sein und welche neu entstehen werden, lässt sich heute nur vermuten.

Sie haben die Aufgabe, mit ihrer Forschung nicht nur die technologischen Grundlagen der Digitalisierung weiterzuentwickeln, sondern auch einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Auseinandersetzung mit den ökonomischen, sozialen und moralischen Folgen der Digitalisierung mit der technologischen Entwicklung Schritt halten kann. Und sie müssen die Rahmenbedingungen für Lernen und Forschen sowie die organisationalen und administrativen Prozesse einer Hochschule mit den Möglichkeiten der Digitalisierung neu denken und gestalten.

Die CODE University of Applied Sciences (im Folgenden: CODE oder Hochschule) wurde als Antwort auf diese Herausforderungen gegründet. Sie bietet als Organisation mit Hilfe transparenter und effizienter Prozesse und Strukturen ihren Mitgliedern größtmögliche Freiräume und ihren Partnern vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Dazu gehört auch die Unterstützung der Studierenden beim Übergang und im weiteren Verlauf ihres Berufslebens.

Die CODE versteht sich als gelebtes Beispiel für eine Hochschule, die Chancengleichheit als Grundlage ihres Handelns und Vielfalt als Chance begreift. Sie versteht Digitalisierung sowohl als Gegenstand ihrer Lern- und Forschungsaktivitäten als auch als Instrument, um Lernen, Forschen und Hochschulorganisation im Zeitalter der Digitalisierung neu zu denken.

# I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Träger, Name und Sitz

- (1) Trägerin der Hochschule ist die „CODE Education GmbH“, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird (Handelsregister HRB 181119 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg).
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „CODE University of Applied Sciences“.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Berlin. Die Hochschule kann rechtlich unselbständige Einrichtungen unterhalten. Die Errichtung von Niederlassungen außerhalb des Sitzes bedarf einer Änderung der Grundordnung und einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (4) Die Hochschule erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und ihrer staatlichen Anerkennung gemäß des jeweils gültigen staatlichen Anerkennungsbescheides.
- (5) Die Trägerin hat unter Beachtung der sonstigen Zuständigkeiten gemäß der Grundordnung das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs oder Gremiums der Hochschule zu beanstanden. Die Trägerin kann die jeweils zuständigen Organe und/oder Amts- und Funktionsträger dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Hochschule rechtlich verpflichtet ist.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule vermittelt ihren Studierenden eine akademische und wissenschaftliche Bildung, die ihre Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf befähigt. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch praxisbezogene Lehre, Durchführung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Weiterentwicklung der Wissenschaft durch Forschung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Hochschule werden zeitnah veröffentlicht.
- (2) Aufgabe der Hochschule ist es, ihre Studierenden dazu zu befähigen, die Digitalisierung und die dahinter liegenden Mechanismen und Strukturen zu verstehen und sie kreativ

und gesellschaftlich verantwortungsvoll mitzugestalten – mit unternehmerischem Mut und Pioniergeist. Sie stellt durch ihr projektbasiertes Lernkonzept die Vermittlung von Kompetenzen in den Vordergrund, die die Studierenden in die Lage versetzen, in interdisziplinären Teams Problemlösungsstrategien zu entwickeln, sich das dafür notwendige Wissen selbst anzueignen und es zur Anwendung zu bringen – im Studium wie im gesamten späteren Berufsleben. Ermöglicht wird dieses Lernkonzept durch eine konsequente Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb als Ziel des Lernprozesses sowie die transparente Dokumentation des Kompetenzerwerbs in einem Kompetenzraster.

- (3) Die Hochschule zielt mit ihren Forschungsaktivitäten darauf, praktische Anwendungsszenarien für innovative Technologien zu erproben, zu evaluieren und mit Blick auf ihre gesellschaftlichen Implikationen kritisch zu begleiten. Die Mitarbeit an Forschungsprojekten ist für die Studierenden der Hochschule selbstverständlich.
- (4) Die Hochschule gewährleistet die Freiheit von Lehre und Forschung im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes.
- (5) Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.
- (7) Die Hochschule fördert durch Wissens- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

### § 3 Vielfalt und Chancengleichheit

Die Hochschule begreift Vielfalt als Chance und pflegt eine Kultur der Beteiligung aller mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Besonderheiten. In diesem Sinne haben Wertschätzung, Anerkennung und Förderung aller Mitglieder der Hochschule höchste Priorität – ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer etwaigen Behinderung, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Alters und ihrer sexuellen Identität.

## § 4 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität der Lehre und des Wissenschaftsbetriebs wird durch interne und externe Evaluierung, wie zum Beispiel Akkreditierung, studentische Befragungen und Weiterbildung, sichergestellt.
- (2) Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

## § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
  1. die Mitglieder des Präsidiums,
  2. die hauptberuflich tätigen Professoren,
  3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter,
  4. die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  5. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
  6. die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind die Mitglieder des Hochschulrats, Lehrbeauftragte, Frühstudierende, Gasthörer und Teilnehmer von Weiterbildungsangeboten der Hochschule nach § 8 Abs. 3. Sie nehmen gemäß der Wahlordnung der Hochschule an Wahlen der Hochschule nicht teil. Ihnen steht das Recht zu, die den Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung stehende Hochschuleinrichtung zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung persönlich und/oder durch gewählte Vertreter mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in einem Organ und/oder einem Gremium der Hochschule kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Inhaber von Ämtern oder Funktionen in Organen/Gremien sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bzw. ihr Amt bis zur Bestellung und/oder Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium/Organ, welches die Nachfolger wählt bzw. bestellt, bittet darum, von einer Weiterführung abzusehen.
- (4) Die Mitglieder eines Organs/Gremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

## § 6 Gruppen

Eine Gruppe bilden jeweils:

1. die hauptberuflich tätigen Professoren,
2. die eingeschriebenen Studierenden,
3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter sowie die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

## § 7 Studierende

- (1) Studierender ist, wer aufgrund eines Studienvertrags an der Hochschule immatrikuliert ist. Näheres zur Zulassung von Studierenden regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Die Studierenden können zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Studierendenvereinigung bilden. Diese untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.
- (3) Die Studierenden wählen die Vertretung der Studierendenvereinigung. Die Studierendenvereinigung gibt sich eine Ordnung, die im Einklang mit der Grundordnung der Hochschule steht. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

## § 8 Gasthörer, Frühstudierende und Teilnehmer der Weiterbildung

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können vom Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleiter zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (2) Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können vom Präsidium im Einvernehmen mit den Studiengangsleiter außerhalb der Zulassungsordnung als Frühstudierende zugelassen werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien-

und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf ein späteres Studium ist in den Ordnungen der Studiengänge geregelt.

- (3) Das Präsidium kann Teilnehmern von Weiterbildungsangeboten der Hochschule für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme den Angehörigkeitsstatus nach § 5 Abs. 2 zuteilen, sofern das Weiterbildungsangebot darauf ausgerichtet ist, die Teilnehmer längerfristig in den Hochschulalltag zu integrieren.

## II. ABSCHNITT: STRUKTUR DER HOCHSCHULE

### § 9 Besetzung, Wahl und Aufgaben des Studiengangsrats

- (1) In jedem Studiengang wird ein Studiengangsrat gewählt, in dem die Gruppe der Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt.
- (2) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Studiengangsrats gehören:
1. der Studiengangsleiter als Vorsitzender des Studiengangsrats;
  2. jeweils ein gewählter Vertreter der Gruppen aus § 6 Nr. 2, 3 und 4;
  3. drei gewählte Professoren. Sofern im Studiengang keine drei Professoren wählbar sind, müssen die Wahlberechtigten nach Abs. 4 Professoren aus anderen Studiengängen in ihren Studiengangsrat wählen; diese dürfen jedoch nur solange im Studiengangsrat tätig sein, bis der Studiengang über mindestens drei wählbare Professoren verfügt.
- (3) Die Vertreter der Gruppen nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, der Vertreter der Gruppe nach § 6 Nr. 2 wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Studiengangsrats nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden getrennt nach Gruppen gemäß § 6 in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigte einer Gruppe können nur Mitglieder ihrer Gruppe zur Wahl vorschlagen und wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Gruppen gemäß § 6. Auf begründeten Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe nach § 6 wird die Wahl der Mitglieder ihrer Gruppe als freie, gleiche,

unmittelbare und geheime Wahl gestaltet. Näheres zum Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

- (5) Der Studiengangsrat entscheidet durch Beschluss in folgenden Angelegenheiten:
1. Ermittlung des Bedarfs an Professoren und wissenschaftlichem Lehrpersonal im jeweiligen Studiengang und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Senat auf der Grundlage der Personalbedarfsplanung der Hochschule;
  2. Einsetzung der Berufungskommissionen und Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen;
  3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Senat zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung von Studien- und Prüfungsordnungen;
  4. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Studiengangsakkreditierungen in Abstimmung mit den akademischen Mitgliedern des Präsidiums;
  5. Wahl des Studiengangsleiters aus dem Kreis der Professoren sowie Abberufung, jeweils mit Zustimmung der akademischen Mitglieder des Präsidiums;
  6. Auswahl der Lehrbeauftragten im Studiengang und
  7. Organisation innerhalb des Studiengangs sowie Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten betreffend den Studiengang.
- (6) Der Studiengangsrat zeigt alle Beschlüsse dem Senat an.

## § 10 Studiengangsleiter

- (1) Der Studiengangsleiter repräsentiert den Studiengang.
- (2) Der Studiengangsleiter wird vom Studiengangsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Verfahren zur Wahl ergibt sich aus der Wahlordnung. Die Wahl des Studiengangsleiters sowie dessen Abberufung bedürfen der Zustimmung der akademischen Mitglieder des Präsidiums. Sofern sich der Studiengangsrat und die akademischen Mitglieder des Präsidiums nicht auf einen Kandidaten einigen können, entscheidet der akademische Senat über die Besetzung des Amtes des Studiengangsleiters.
- (3) Als Studiengangsleiter wählbar sind Professoren des jeweiligen Studiengangs. In Ausnahmefällen sind auch hauptberuflich tätige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter wählbar. Studiengangsleiter sollen über besondere fachliche und wissenschaftliche Expertise sowie Forschungsexpertise verfügen, persönliche und

soziale Kompetenzen zur Leitung eines Studiengangs aufweisen und über nachhaltige Erfahrungen in der Entwicklung der Hochschule verfügen.

- (4) Die Studiengangsleiter begreifen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und ihrer zentralen Organe, die im Leitbild der Hochschule und in der Grundordnung formulierten akademischen Ansprüche und Ziele als Grundlage ihrer Arbeit. Sie haben die Vollständigkeit, Ordnung und Qualität des Lehrangebots im jeweiligen Studiengang zu gewährleisten.
- (5) Die Studiengangsleiter fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihr Lehrangebot und ihre Forschungsvorhaben untereinander ab. Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Lehr-, Prüfungs- Beratungs- und Betreuungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die Studiengangsleiter sind zuständig für die Betreuung und Integration der Lehrbeauftragten in ihren Studiengängen.
- (6) Die Studiengangsleiter sind für die akademische Qualitätssicherung in ihrem Studiengang verantwortlich. Näheres regelt die Evaluationsordnung.
- (7) Die Studiengangsleiter nehmen zudem alle sonstigen Aufgaben zur Organisation des Studiengangs wahr, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Studiengangsrats oder der weiteren zentralen Organe der Hochschule liegen.

### III. ABSCHNITT: ORGANISATION UND LEITUNG

#### § 11 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Präsidium,
2. der Senat,
3. die Studiengangsräte und
4. der Hochschulrat.

## § 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten und dem Kanzler. Das Präsidium leitet und präsentiert die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, soweit keine anderweitige Zuständigkeit in der Grundordnung festgelegt ist. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger und Gruppen der Hochschule ihre Aufgaben wahrnehmen und in ausreichendem Maße zusammenwirken.
- (2) Das Präsidium ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:
1. die Erstellung des Hochschulentwicklungsplans unter Beachtung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr und die folgenden drei Geschäftsjahre;
  2. Umsetzung des Wirtschaftsplans der Hochschule;
  3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Professoren;
  4. die Entscheidung über Hochschulkooperationen,
  5. die Aufgaben gemäß Berufsordnung sowie
  6. die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, von Zentren, Instituten und An-Instituten unter Wahrung des Zustimmungserfordernisses des Senats.
- Entscheidungen in akademischen Angelegenheiten obliegen ausschließlich den mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitgliedern des Präsidiums. Die gemäß Grundordnung auf den Senat bzw. sonstige Gremien der akademischen Selbstverwaltung übertragenen Rechte sind hiervon unberührt. Das Recht der Trägerin, bei akademischen Entscheidungen, die ihre strategischen oder wirtschaftlichen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen, bleibt hiervon unbenommen.
- (3) Das Präsidium legt der Trägerin und dem Hochschulrat rechtzeitig den Hochschulentwicklungsplan vor.

## § 13 Präsident

- (1) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre, eine Wiederbenennung/-bestellung ist zulässig.

- (2) Kandidaten für das Amt des Präsidenten, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können sowohl vom Senat als auch vom Träger vorgeschlagen werden. Ein Vorschlag der Trägerin bedarf der Zustimmung des Senats (Zustimmungsrecht). Die Trägerin darf einen Vorschlag des Senats für einen Kandidaten zum Amt des Präsidenten nur mit wichtigem Grund ablehnen (Vetorecht). Stimmt der Senat einem Vorschlag der Trägerin nicht zu, hat die Trägerin einen neuen Kandidaten zu benennen, Satz 2 gilt entsprechend. Macht die Trägerin von ihrem Vetorecht Gebrauch, hat der Senat einen neuen Kandidaten vorzuschlagen, Satz 3 gilt entsprechend. Schlagen sowohl der Senat als auch die Trägerin einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten vor, muss eine einvernehmliche Einigung zwischen Senat und Trägerin auf einen Kandidaten erfolgen, Satz 2-5 entsprechend.
- (3) Legt die Trägerin kein Veto gegen den vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten ein oder stimmt der Senat dem von der Trägerin vorgeschlagenen Kandidaten zu oder einigen sich Senat und Trägerin auf einen Kandidaten, wird dieser Kandidat vom Senat zum Präsidenten bestellt.
- (4) Der Präsident kann auf Initiative des Senats oder auf Initiative der Trägerin unter Zustimmung des Senats abberufen werden. Die Zustimmung des Senats nach Satz 1 darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Jede Abberufung als Präsident bedarf der Abstimmung mit der Trägerin im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Gestaltbarkeit. Der Hochschulrat ist über diesen Vorgang zu informieren.
- (5) Der Präsident vertritt die Hochschule in allen hochschulrechtlichen Belangen. Er hat die Zuständigkeiten des Kanzlers, der Vizepräsidenten sowie der Hochschulorgane zu beachten. Er sorgt für die Beachtung der Grundordnung, bereitet Beschlüsse für das Präsidium und die Beratungen des Senats und der Ausschüsse, denen er vorsteht, vor, leitet deren Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Hält der Präsident Beschlüsse der jeweils zuständigen Hochschulorgane für rechtswidrig, hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Hochschulrat soll beratend hinzugezogen werden. Das Aufsichtsrecht der zuständigen Behörde bleibt unberührt.
- (7) Der Präsident wirkt über die Studiengangsleiter darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

- (8) Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Strategisches Management in akademischen Angelegenheiten;
  2. Betreuung und Pflege von akademischen Hochschulkooperationen;
  3. Personalmanagement mit Bezug zum wissenschaftlichen Personal;
  4. Umsetzung der Entscheidungen des Senats über interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen;
  5. Gremienmanagement;
  6. Forschungsmanagement und das Management von Instituten;
  7. Vorschlag an den Senat zur Wahl und Bestellung von Vizepräsidenten sowie
  8. die Aufgaben gemäß Berufungsordnung.
- (9) Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt entsprechend § 56 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) aus. Er kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen.

## § 14 Kanzler

- (1) Der Kanzler wird von der Trägerin bestellt und abberufen. Er leitet die Verwaltung der Hochschule, verantwortet ihre wirtschaftlichen Belange und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbstständigen Hochschule.
- (2) Dem Kanzler obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Strategisches Management in allen nicht akademischen Angelegenheiten;
  2. Ressourcenmanagement und Erstellung des Wirtschaftsplans;
  3. Marketing- und Vertriebsmanagement;
  4. Personalmanagement unter Beachtung der Zuständigkeit nach § 14 Abs. 8, insbesondere im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entscheidungen über Einstellungen von Personal sowie Vertragsgestaltung/-abschlüsse;
  5. wirtschaftliches Controlling;
  6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen.
- (3) Der Kanzler hat die Zuständigkeiten der Hochschulorgane sowie der Mitglieder von Hochschulorganen zu beachten. Das Recht des Geschäftsführers bzw. des Trägers, bei akademischen Entscheidungen, die seine strategischen oder wirtschaftlichen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen, bleibt hiervon unbenommen.

## § 15 Vizepräsidenten

- (1) Die Hochschule hat bis zu drei Vizepräsidenten. Die Vizepräsidenten können auf Vorschlag des Präsidenten, aus der Gruppe der Professoren, gewählt werden. Es muss eine einvernehmliche Einigung zwischen Präsident und Senat auf einen Kandidaten erfolgen. Der Vizepräsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Senat gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wobei auch eine fachbezogene Vertretungsregelung zulässig ist.
- (3) Die Vizepräsidenten können auf Initiative des Senats oder auf Initiative des Präsidenten unter Zustimmung des Senats abberufen werden. Jede Abberufung der Vizepräsidenten bedarf der Abstimmung mit der Trägerin im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Gestaltbarkeit. Der Hochschulrat ist über diesen Vorgang zu informieren.

## § 16 Besetzung und Wahl des Senats

- (1) Dem Akademischen Senat gehören an:
  1. der Präsident als Vorsitzender,
  2. die Studiengangsleiter,
  3. je ein gewählter Professor je Studiengang,
  4. ein gewählter Professor, der hauptamtlich für das Science, Technology and Society Program verantwortlich ist,
  5. ein Vertreter der Studierenden je Studiengang,
  6. ein Vertreter der wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter/hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie
  7. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Beratende Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Beratende Mitglieder sind die Vizepräsidenten und die Sonderbeauftragte für Gleichstellung.
- (3) Alle Mitglieder nach Abs. 1 sind stimmberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4, 5, 7 und 8 beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Senats ist eine professorale Mehrheit zu gewährleisten; Beschlüsse, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren und Professorinnen,

unmittelbar betreffen, können nur mit professoraler Mehrheit gefasst werden. Der Präsident wird stets für Zwecke der Abstimmung und Beschlussfassung im Senat der Gruppe der Professoren zugerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Die Mitglieder des Senats nach Abs. 1 Nr. 4 bis 8 werden getrennt nach Gruppen gemäß § 6 in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigte Hochschulzugehörige einer Gruppe können nur Mitglieder ihrer Gruppe zur Wahl vorschlagen und wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Hochschulzugehörigen der jeweiligen Gruppen gemäß § 6. Wahlberechtigte können ein oder mehrere Mitglieder ihrer Gruppe vorschlagen. Auf begründeten Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe nach § 6 wird die Wahl der Mitglieder ihrer Gruppe als geheime, freie und gleiche Wahl gestaltet. Näheres zum Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

## § 17 Aufgaben des Akademischen Senats und Senatssitzungen

- (1) Der Senat ist oberstes akademisches Gremium der Hochschule. Der Senat ist für die Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der akademische Senat hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen des Trägers angemessen zu berücksichtigen. Der Senat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung und deren Änderung; sofern hierdurch wirtschaftliche Belange der Hochschule und/oder der Trägerin betroffen sind, erfolgen Änderungen/Gestaltungen der Grundordnung in der Regel im Einvernehmen mit der Trägerin; alle Änderungen der Grundordnung werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wurden;
  2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; und studiengangübergreifender Programme;
  3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
  4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung mit Zustimmung des Präsidiums;
  5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Senats;

6. Erlass, Änderung und Aufhebung akademischer Ordnungen, insbesondere der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der Studiengangspezifischen Ordnungen auf Vorschlag der Studiengangsräte;
  7. Bestellung und Abberufung des Präsidenten unter Beachtung des Verfahrens nach § 13;
  8. Wahl und Bestellung der Vizepräsidenten sowie deren Abberufung unter Beachtung des Verfahrens nach § 15;
  9. Wahl und Bestellung von Ausschüssen, insbesondere dem Prüfungsausschuss;
  10. Aufsicht über die Aktivitäten der Studiengangsleiter/Studiengangsräte im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Studienorganisation;
  11. Entscheidung über interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule in Abstimmung mit den akademischen Mitgliedern des Präsidiums;
  12. Stellungnahmen zu Ergebnissen von Evaluationen sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen;
  13. Stellungnahmen und Mitwirkung am Wirtschaftsplan und der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule;
  14. Vorschläge und Stellungnahmen zu Hochschulkooperationen;
  15. Entwicklung, Evaluation und Durchführung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens;
  16. Beschlussfassung über Richtlinien zur gezielten Förderung von förderwürdigen Personengruppen, insbesondere Frauen, Minderheiten, chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen;
  17. Entscheidung über die Denominationen bei Professorenausschreibungen auf der Grundlage der strategischen Berufsplanung;
  18. Beschlussfassung über Berufungen von Professoren unter Beachtung der Stellungnahmen der Studiengangsräte zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommission sowie weitere Beschlussfassungen gemäß Berufsordnung;
  19. Benennung und Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrats nach § 19 sowie
  20. Zustimmung zur Einrichtung von Zentren, Instituten und An-Instituten.
- (2) Die Trägergesellschaft hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.
- (3) Der Präsident als Vorsitzender des Senats beruft in Textform mit angemessener Frist unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Senats ein und leitet

diese Sitzungen. Eine außerordentliche Senatssitzung kann jederzeit einberufen werden. In eilbedürftigen Fällen können Entscheidungen des Senats im Umlaufverfahren eingeholt werden. Senatssitzungen müssen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

- (4) Die Senatssitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich; Personal- und Finanzangelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Der Senat kann darüber hinaus in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, nicht öffentlich zu tagen. Bezüglich der Behandlung von Personal-/Finanzthemen – ausgenommen Wahlvorgänge – unterliegen die Mitglieder des Senats der Schweigepflicht.
- (5) Der Senat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und das Verfahren der Beschlussfassung regelt. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag auch solche Funktions-/Amtsträger stimmberechtigt, die zu den Sitzungen ihrer Organe, Gremien und Ausschüsse telefonisch oder per Videokonferenzsystem hinzugeschaltet werden und damit der Diskussion zur Beschlussfassung folgen können.

## § 18 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann aufgabenbezogen Ausschüsse bilden und die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen. Mitglieder der ständigen Ausschüsse (gemäß Abs. 2) sind in der Regel Mitglieder der Hochschule. Diese werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Zu den ständigen Ausschüssen gehören:
  1. der Prüfungsausschuss (Abs. 3);
  2. die Forschungskommission (Abs. 4);
  3. die Kommission zur Qualitätssicherung des projektbasierten Lernens (Abs. 5);
  4. der Zulassungsausschuss (Abs. 6).
- (3) Regelungen zum Prüfungsausschuss und dessen Besetzung sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Die Wahl ist in der Wahlordnung geregelt.
- (4) Aufgabe der Forschungskommission ist es, Vorschläge zur Implementierung der Forschungsstrategie an der Hochschule zu machen. Sie ist angehalten, die

forschungsrelevanten Rahmenbedingungen an der Hochschule kritisch zu beobachten und ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Forschungskommission gehören in der Mehrheit Professoren an. Alle Mitglieder der Hochschule sind gehalten, die Forschungskommission über die Aufnahme von Forschungsprojekten und deren Fortschritt regelmäßig zu informieren. Die Forschungskommission wählt einen Ombudsmann für wissenschaftliches Fehlverhalten, jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Als Ombudsmann gewählt werden kann nur eine Persönlichkeit, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigen Handeln, beispielsweise als Dienstvorgesetzte, gezwungen sind. Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie bewusste oder grob fahrlässige Falschangaben oder die Verletzung geistigen Eigentums anderer, vorzubringen haben. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Der Ombudsmann berichtet an die Forschungskommission und den Senat.

- (5) Der Kommission zur Qualitätssicherung des projektbasierten Lernens gehören in der Mehrheit Professoren an. Die Kommission hat die Aufgabe sicherzustellen, dass der semesterweise stattfindende Prozess der Projektfindung transparent und kooperativ gestaltet ist und die Interessen der Studierenden, der Lehrenden und der Partner-Organisationen der Hochschule angemessen berücksichtigt. Die Kommission zur Qualitätssicherung kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des projektbasierten Lernens machen.
- (6) Der Zulassungsausschuss ist für die ordnungsmäßige Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens an der Hochschule gemäß Zulassungsordnung zuständig.

## § 19 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll – sofern die Anzahl von drei Personen überschritten wird – immer eine ungerade Anzahl Mitglieder haben. Sowohl auf Initiative des Senats als auch auf Initiative der Trägerin kann die Anzahl der

Mitglieder erhöht werden. Die Entscheidung über die Veränderung der Anzahl der Mitglieder im Hochschulrat muss einvernehmlich erfolgen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder wird vom Senat benannt und bestellt, die abgerundete Hälfte wird von der Trägerin benannt und bestellt. Die Mitglieder des Hochschulrats sollen keinem anderen Organ der Hochschule angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Wird der Vorsitzende aus den Reihen der vom Senat vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende nicht zu den vom Senat vorgeschlagenen Mitgliedern gehören. Gleiches gilt entsprechend für die von der Trägerin vorgeschlagenen Mitglieder des Hochschulrats.
- (3) Der Hochschulrat berät das Präsidium und kann zu allen Entscheidungen des Präsidiums sowie der weiteren Organe / Ausschüsse der Hochschule Stellung nehmen. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:
  1. Beratung des Kanzlers bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans;
  2. Beratung des Präsidiums bei der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans;
  3. Beratung des Präsidenten im Hinblick auf das strategische Management der Hochschule;
- (4) Der Hochschulrat ist befugt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alle erforderlichen Informationen und Unterlagen der Hochschule einzusehen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

## IV. ABSCHNITT: EINRICHTUNGEN DER HOCHSCHULE

### § 20 Zentren und Institute

- (1) Zum Zweck der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und im Interesse der Profilschärfung kann der Senat studienübergreifende bzw. studiengangsunabhängige Zentren einrichten. Das Präsidium muss der Einrichtung eines Zentrums zustimmen.

- (2) Soweit dies zum Zwecke der Unterstützung von besonderen Lehr-/Forschungsaufgaben in den einzelnen Studiengängen erforderlich ist, kann das Präsidium Institute einrichten, die dem jeweiligen Studiengang zugeordnet werden. Der Senat muss der Einrichtung eines Instituts zustimmen. Der Leitung von Instituten sollen mehrheitlich Vertreter der Gruppe der Professoren angehören.

## § 21 Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute)

- (1) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die Aufgaben in Forschung, Lehre oder Weiterbildung erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die Anerkennung als An-Institut bedarf der Zustimmung des Senats.

## V. ABSCHNITT: LEHRKÖRPER UND NICHTWISSENSCHAFTLICHES PERSONAL

### § 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Lehrkörpers

- (1) Zum Lehrkörper gehören:
  1. die ordnungsgemäß berufenen Professoren, für die die die Einstellungsvoraussetzungen entsprechend § 100 BerlHG vorliegen;
  2. die Lehrbeauftragten entsprechend § 114 Nr. 3 BerlHG;
  3. die wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter entsprechend §§ 110, 110a BerlHG sowie
  4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend § 112 BerlHG.
- (2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte nach Abs. Nr. 1 und 3 müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
- (3) Die Bezeichnung Professorin oder Professor darf entsprechend § 103 BerlHG hauptberuflich lehrenden Personen verliehen werden, die die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 BerlHG erfüllen.

### § 23 Aufgaben des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihre Aufgaben nach § 2 im Rahmen ihres Dienst- / Arbeitsverhältnisses sowie der Beschlüsse der Gremien und Organe der Hochschule. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und sich an der Gestaltung der Hochschule und der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen dieser Grundordnung zu beteiligen.

### § 24 Professoren

- (1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbstständig wahr. Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschule verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der

Weiterbildung abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Professoren sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung des jeweiligen Studiengangsleiters.

- (2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören insbesondere:
1. die Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers;
  2. die Übernahme von Forschungsprojekten der Hochschule oder die Mitwirkung an diesen;
  3. Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen;
  4. die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Studium und Lehre;
  5. die Förderung der Studierenden durch Beteiligung an Tutorenprogrammen, Mentorenprogrammen und an der Studienberatung;
  6. die Teilnahme an Berufungsverfahren;
  7. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter;
  8. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  9. die Erstellung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren zu verstehen;
  10. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerbern.
- (3) Das Berufungsverfahren für Professoren ist in der Berufsordnung der Hochschule geregelt. Die Berufsordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Berufsordnung muss die Bildung von mehrheitlich aus Professoren zusammengesetzten Berufungskommissionen je Berufungsverfahren vorsehen, die je Berufungsverfahren einen Berufungsvorschlag aufstellen. Die jeweils eingesetzte Berufungskommission hat ihren Vorschlag hinsichtlich der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung zu begründen.

## § 25 Lehrbeauftragte

Die Hochschule kann Lehraufträge an kompetente Fachvertreter vergeben, welche über eine pädagogische Eignung und in der Regel über einen akademischen Abschluss sowie mehrjährige berufliche Praxis verfügen. Zum Prüfer kann gemäß § 32 BerlHG bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder als Lehrbeauftragter an der Hochschule gelehrt hat und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Sie werden vom jeweiligen Studiengangsleiter ausgewählt. Die Lehrauftragsverträge schließt der Kanzler.

## § 26 Wissenschaftliche/künstlerische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

- (1) Die Hochschule setzt wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ein.
- (2) Wissenschaftliche/Künstlerische Mitarbeiter sind überwiegend in den Bereichen Lehre und Forschung tätig. Sie sind in der Regel den Studiengängen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule zugeordnet. Soweit sie dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt. Im Rahmen ihrer Aufgaben soll ihnen Gelegenheit zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation gegeben werden.
- (3) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter werden im administrativen Bereich der Hochschule eingesetzt.
- (4) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erfüllen in den Studiengängen und wissenschaftlichen Einrichtungen Aufgaben in Lehre und Forschung sowie damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, eines anderen Personals mit selbständigen Lehraufgaben oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann übertragen werden, Studierende und studentische Projektgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

## § 27 Sonderbeauftragte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium benennt in Abstimmung mit dem Senat Sonderbeauftragte, deren Aufgaben- und Kompetenzfelder unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vom Präsidium und dem Senat festgelegt werden. Die jeweiligen Amtszeiten betragen vier Jahre, Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Zu den Sonderbeauftragten gehören insbesondere:
  1. Sonderbeauftragte für Gleichstellung (Gleichstellungsbeauftragte);
  2. Sonderbeauftragte für Datenschutz (Datenschutzbeauftragter);
  3. Sonderbeauftragte für Qualitätssicherung und Evaluation;
  4. Sonderbeauftragte für Strategieentwicklung.
- (3) Die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten kann durch einen Professor oder ein Mitglied des sonstigen wissenschaftlichen Personals wahrgenommen werden. Die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten kann zudem wahrgenommen werden durch ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals, das geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen kann. Der Gleichstellungsbeauftragte hat seine nach dieser Grundordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen und unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit und kann zu allen Gleichstellungsmaßnahmen Stellung nehmen.
- (4) Als Datenschutzbeauftragte benannt werden können nur Personen, die über einschlägige Erfahrung und Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes verfügen. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften hinzuwirken und die Hochschule und ihre Mitglieder in allen Belangen des Datenschutzes zu beraten und zu kontrollieren. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hinsichtlich seiner Tätigkeit weisungsfrei.

## VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 28 Beschlüsse

Soweit nicht anders in der Grundordnung oder den Ordnungen und Satzungen der Hochschule geregelt, sind Organe, Gremien und Ausschüsse beschlussfähig, wenn bei

der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Angelegenheiten gemäß § 47(3) BerlHG ist eine professorale Mehrheit sicherzustellen. Die Zahl der anwesenden Personen ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag auch solche Funktions-/Amtsträger stimmberechtigt, die zu den Sitzungen ihrer Organe, Gremien und Ausschüsse telefonisch oder per Videokonferenzsystem zugeschaltet werden und damit der Diskussion zur Beschlussfassung folgen können. Beschlüsse werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, soweit die Grundordnung nichts Anderes vorsieht. Zudem werden Beschlüsse mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, wenn zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. In Eilfällen dürfen Beschlüsse der Organe / Gremien im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 29 Veröffentlichung

Die die Hochschule betreffenden Ordnungen, Beschlüsse, Mitteilungen und sonstigen Informationen werden im Intranet der Hochschule veröffentlicht oder anderweitig hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## § 30 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 31 Inkrafttreten

Diese Grundordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## § 32 Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung wird die bisherige Grundordnung der Hochschule außer Kraft gesetzt. Die nach bisheriger Grundordnung ins Amt berufenen Amtsträger

Präsident, Kanzler, Vizepräsidenten und Studiengangsleiter bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Grundordnung im Amt. Amts- und Funktionsträger im Senat und Hochschulrat bleiben bis zur Neuwahl des Senats bzw. Hochschulrats im Amt.